



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Kultur und Gesellschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 1. Oktober 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft an der Universität Bayreuth vom 4. April 2014 (AB UBT 2014/015) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird nach dem vierten Spiegelstrich/Punkt folgender Passus eingefügt: „ • **Linguistik** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)“
 - b) Es wird folgender Abs. 3 neu hinzugefügt:

„(3) Das Praktikum (P) dient der Verbindung von Studieninhalten und Kompetenzen mit praktischen Anforderungen und damit einhergehend der Vertiefung von Wissen. Das Praktikum soll ferner der beruflichen Orientierung dienen und Kontakte in die Berufspraxis etablieren. Es wird ein Praktikumsbericht erstellt, der über die Inhalte des Praktikums und dessen Bezüge zum Studium (Erkenntnisse, Erfahrungen etc.) Auskunft gibt. Je nach Umfang des Praktikums variiert die Länge des Berichtes (Kurzpraktikum: 5 LP, 6-10 Seiten. Praktikum: 30 LP, 20 Seiten).

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 11 wird in Satz 7 der Passus „des laufenden Semesters“ ersetzt durch den Passus „der Vorlesungszeit des Folgesemesters“.
- b) Es wird folgender Abs. 14 neu hinzugefügt:
 „(14)¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 9, 11, 12 und 13 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.“
3. In § 17 Abs. 1 wird in Satz 2 folgender Halbsatz angefügt: „; im Anhang als nicht endnotenrelevant gekennzeichnete Module bleiben unberücksichtigt.“
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Der Bereich Nr. 1 „Fachstudium“ wird wie folgt geändert:
- aa) Beim „Fachstudium Erziehungswissenschaften“ werden in der Tabelle nach der Zeile „Allgemeine Pädagogik“ die folgenden Zeilen wie folgt ersetzt:

AP B1: Grundbegriffe der Pädagogik	6	7	Präsentation
AP B2: Theorie und Geschichte der Pädagogik	4	5	Präsentation
AP B3: Internationalisierung und Interkulturelle Bildung	4	5	Präsentation
Schulpädagogik			
SP B1: Fördern in Bildungskontexten	2	5	Hausarbeit
SP B2: Evaluation in Bildungskontexten I	2	5	Hausarbeit
SP B2: Evaluation in Bildungskontexten II	2	5	Hausarbeit
SUMME		50“	

- bb) Beim „Fachstudium Islamwissenschaft“ wird der Buchst. b) durch folgende Tabellen ersetzt:

„b. Module Islamwissenschaft in Kombination mit Arabistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
FG: Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islams	2	5	Mündliche Prüfung

AF I: Islam in Afrika I	2	5	Klausur
AF II: Islam in Afrika II	2	5	Klausur
AF III: Islam in Afrika III	2	5	Hausarbeit
K I: Koran I	2	5	Hausarbeit
H I: Hadith I	2	5	Hausarbeit
K II: Koran II	2	5	Hausarbeit
HII: Hadith II	2	5	Hausarbeit
M: Islamische Mystik	2	5	Hausarbeit
R: Recht	2	5	Hausarbeit
SUMME		50“	

cc) Vor dem „Fachstudium Religionswissenschaften“ wird das nachfolgende „Fachstudium Linguistik“ eingefügt:

„Fachstudium Linguistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten-relevant
Grundlagen Modulbereich 1				
Einführung Linguistik GL-1	4	7	Klausur	
Aufbau Modulbereich 2				
Techniken, Theorien und Methoden der Germanistischen Linguistik GL-2	2	7	Klausur	
Vertiefung Modulbereich 3				
Modul GL-3A, 1PS	2	5	Hausarbeit	Die zwei besten Modulnoten aus GL-3A, GL-3B, GL-3C und GL3D sind endnoten-relevant.
Modul GL-3B, 1PS	2	5	Portfolio: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Essay und/oder Präsentation (gleichgewichtet)	
Modul GL-3C, 1PS	2	5	Hausarbeit	
Modul GL-3D, 1V	2	5	Mündliche Prüfung	
Spezialisierung Modulbereich 4				
Modul GL-4A 1HS	2	8	Hausarbeit	X
Modul GL-4B 1HS	2	8	Hausarbeit	X
SUMME		50“		

b) Nr. 2.2. wird wie folgt geändert:

aa) Bei den „Forschungsqualifikationen Arabistik“ werden die Zeilen T1 und SW III durch folgende Zeilen ersetzt:

„T1: Quellenlektüre	2	5	Hausarbeit
SW III: Arabische Soziolinguistik	2	5	Hausarbeit“

bb) Bei den „Forschungsqualifikationen Erziehungswissenschaften“ werden in der Tabelle die letzten beiden Zeilen wie folgt ersetzt:

„AP B4: Einführung in die qualitative Sozialforschung	4	5	Präsentation
*AP B5: Vertiefungsmodul qualitative Sozialforschung <u>oder</u> *SP B5: Vertiefungsmodul quantitative Sozialforschung	4	5	Präsentation Klausur“

cc) Bei den „Forschungsqualifikationen Islamwissenschaft“ wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

„TM: Theorien und Methoden der Islamwissenschaft	2	5	Hausarbeit
Q: Quellenkritik	2	5	Hausarbeit“

dd) Vor dem Passus „Forschungsqualifikationen Religionswissenschaft“ wird folgender Text eingefügt:

„Forschungsqualifikationen Linguistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten-relevant
Theorien und Methoden der Empirischen Sprachwissenschaft	2	5	Portfolio: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Essay und/oder Präsentation (gleichgewichtet)	
Datenerhebung und Datenaufbereitung	2	5	Portfolio: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Essay und/oder Präsentation(gleichgewichtet)“	

c) Der Bereich Nr. 3 „Mobilitätsfenster“ wird wie folgt geändert:

aa) Beim Mobilitätsfenster „Arabistik“ werden die letzten beiden Zeilen in der Tabelle wie folgt ersetzt:

„SW II: Geschichte des Arabischen	2	5	Hausarbeit
L1: Die arabische elektronische Landschaft	2	5	Hausarbeit“

bb) Beim Mobilitätsfenster „Islamwissenschaft“ werden die letzten beiden Zeilen in der Tabelle wie folgt ersetzt:

„A5: Medienarabisch	2	5	Hausarbeit
SW II: Geschichte des Arabischen	2	5	Hausarbeit“

cc) Vor dem Bereich „Religionswissenschaft“ wird folgender Text eingefügt:

„Linguistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten-relevant
Kurzpraktikum		5	Praktikumsbericht (6-10 Seiten)	
Semesterpraktikum		30	Praktikumsbericht (20 Seiten)	
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3A Sprachstruktur/-gebrauch		5	Hausarbeit/Klausur	
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3B Sprachstruktur/-gebrauch		5	Hausarbeit/Klausur	
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3C Sprachstruktur/-gebrauch		5	Portfolio: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Essay und/oder Präsentation (gleichgewichtet)	
1 oder 2 weitere V des Moduls GL-3D Sprachstruktur/-gebrauch		5	Mündl. Prüfung	
1 oder 2 weitere HS des Moduls GL-4 Spezialisierung		8	Hausarbeit	

Hinweis: Studierende können Ihre jeweiligen Schwerpunkte ausbauen und sich spezifizieren. Je nach fachlicher Schwerpunktsetzung können hier zwischen 0 und 30 LP erworben werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. September 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. September 2014, Az. A 3376/3 - I/1a.

Bayreuth, 1. Oktober 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2014.